VERORDNUNG (EWG) Nr. 1678/82 DER KOMMISSION

vom 29. Juni 1982

zur Abweichung von den Qualitätsnormen für Tafeläpfel und Tafelbirnen für das Wirtschaftsjahr 1982/83

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1203/82 (2), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 1641/71 der Kommission vom 27. Juli 1971 über die Festsetzung der Qualitätsnormen für Tafeläpfel und Tafelbirnen (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1674/81 (4), legte einheitliche, für alle Sorten geltende Maßstäbe für die Größensortierung fest. Angesichts der morphologischen Merkmale der Apfelsorte Bramley's Seedling würde die Anwendung dieser Kriterien auf diese Sorte es unmöglich machen, daß ihre Früchte ungeachtet aller sonstigen Gütemerkmale in die Güteklasse I eingestuft werden. Es sind deshalb für diese Sorte Abweichungen von den Maßstäben der Größensortierung vorzusehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Abweichung von den Bestimmungen des Titels III der Qualitätsnormen für Tafeläpfel und Tafelbirnen, wie sie im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1641/71 enthalten sind, darf der Unterschied im Querdurchmesser für Äpfel der Sorte Bramley's Seedling (Bramley, Triomphe de Kiel) bei in Reihen und Schichten gepackten Früchten der Güteklassen „I" und „II" 10 mm und bei lose verpackten Früchten der Klasse „I" bis zu 20 mm betragen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1982 in Kraft.

Sie gilt für das Wirtschaftsjahr 1982/83.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Juni 1982

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 140 vom 20. 5. 1982, S. 36.
(3) ABl. Nr. L 172 vom 31. 7. 1971, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1981, S. 13.